SATZUNG

DES VEREINS

BUSHIDO LUBWART BAD LIEBENWERDA

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Verbandszugehörigkeit
§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
§ 6 Ehrenmitglieder
§ 7 Mitgliedschaftsrechte
§ 8 Mitgliedschaftspflichten
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 10 Vereinsstrafen

III. Organe

§ 11 Organe

Erster Unterabschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung
§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung
§ 15 Beschlussfassung einschließlich Wahlen
§ 16 Anträge
§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Zweiter Unterabschnitt: Der Vorstand

§ 18 Der Vorstand
§ 19 Aufgaben des Vorstandes
§ 20 Amtsdauer

Dritter Unterabschnitt: Die Revisionskommission

§ 21 Die Revisionskommission
§ 22 Schiedsbefugnis
§ 23 Kontrollaufgaben
§ 24 Kassenprüfung
§ 25 Amtsdauer

IV. Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 26 Stimmrecht und Wählbarkeit

V. Auflösung

§ 27 Auflösungsbeschluss
§ 28 Rechtsbindung

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Dem Ziel, dem traditionellen Shotokan-Karate als ganzheitliches System zur Gesunderhaltung, Stressbewältigung und zum Aggressionsabbau in der Region Elbe-Elster eine feste Basis zu geben, möchte der Verein, der sich als Regional-Verband für traditionelles Shotokan-Karate versteht, dadurch gerecht werden, dass Interessengruppen (Verbandsmitglieder in den Ortsvereinen) sowohl fachlich als auch organisatorisch durch den Verband in jedweder Hinsicht unterstützt und entlastet werden.

Dies beinhaltet insbesondere die Übernahme sämtlicher Organisations- und Verwaltungsaufgaben durch den Verband sowie die Unterstützung im Übungsbetrieb durch Gestellung, Ausbildung und Qualifizierung von Trainern.

Darüber hinaus wird der Verband auch Lehrgänge, Informationsabende und andere Veranstaltungen im Rahmen der erweiterten Satzungszwecke (Jugendfürsorge und Jugendpflege, Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz), ausrichten, um Verbandsmitgliedern und Interessenten vielfältige Betätigungsfelder zu eröffnen.

I. EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 30. Juni 1992 gegründete Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Bushido Lubwart Bad Liebenwerda e.V. und hat seinen Sitz in Bad Liebenwerda. Zur Vereinfachung im Rechtsverkehr wird auch die Abkürzung BLBL verwendet.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

(1) Der Bushido Lubwart Bad Liebenwerda e.V. kann sich einem Dachverband anschließen, der die gleichen Zielsetzungen verfolgt.

(2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund des Landes Brandenburg.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Bushido Lubwart Bad Liebenwerda mit Sitz in Bad Liebenwerda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der internationalen Gesinnung und Toleranz.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

die Förderung und Ausübung von Karate-Do (Sport),
die Durchführung von Ferienfreizeiten im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund (Jugendpflege / Jugendfürsorge),
zusätzliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in Form von Spiel- und Spaßnachmittagen, Faschings- und Weihnachtsfeiern und sonstigen geselligen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendpflege und Jugendfürsorge (Jugendpflege / Jugendfürsorge),
die Organisation internationaler Begegnungen und des internationalen Kinder-, Schüler- und Jugendaustausches (Jugendpflege / Jugendfürsorge und internationale Gesinnung); hierzu wird die enge Zusammenarbeit mit international tätigen Non-Profit-Organizations wie HIPPO-Family-Club, AYUSA International, Kultur Life und American Field Service (AFS) angestrebt,

die Information über Kultur, Bräuche, Traditionen und Geschichte insbesondere des südostasiatischen Kulturkreises (Internationale Gesinnung).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten, einschließlich der Tätigkeiten in den Vereinsorganen, können entsprechend der gesetzlich festgelegten Höchstbeträge je Person und Kalenderjahr vergütet werden ("Ehrenamtspauschale"). Die Vergütung hat im Verhältnis zum realen Zeit- und Arbeitsaufwand zu stehen. Die gesetzlichen Höchstbeträge sollen grundsätzlich dem vertretungsberechtigten Vorstand vorbehalten sein.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu gleichen Teilen für die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und Jugendfürsorge.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

(1) den erwachsenen Mitgliedern:
a) den ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
b) den passiven Mitgliedern (Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen)
c) den außerordentlichen Mitgliedern (Förderer mit erhöhtem Mitgliedsbeitrag),
d) den Ehrenmitgliedern.

(2) Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können
a) natürliche Personen
b) Personengesellschaften,
c) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
d) sonstige Körperschafte, insbesondere nicht eingetragene Vereine und Interessen-Gemeinschaften
als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch Beitritt oder Verleihung (§ 6) erworben werden.

(3) Die Mitgleidschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Vorstand hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(5) Bei Beitrittserklärungen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6

Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann vom Vorstand oder anderen Mitgliedergruppen (mindestens fünf Personen) erfolgen.

(3) Ehrenmitgliedern kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Interessen des Vereins die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Hierüber entscheidet eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Absatz 1 Satz 1 gilt insofern nicht.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

(1) Die Mitgliedschaft ist an die Person des Mitglieds gebunden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) Jedem Mitglied steht das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rede-, Antrags-, Auskunfts- und

Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Passive Mitglieder oder aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, können nicht gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf die Wahrnehmung von Minderheitenrechten, das Recht, die Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die Ergänzung der Tagesordnung zu fordern.

(4) Den Mitgliedern steht das Recht auf rechtliches Gehör, die Anrufung der Revisionskommission sowie das Recht auf Austritt aus dem Verein zu.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Mitgliedschaftspflichten

(1) Die Mitglieder begründen durch ihren Beitritt eine Loyalitätspflicht zum Verein und haben demgemäß vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten, Anordnungen zu befolgen, die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilen.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten. Sie sind fällig am ersten jedes zweiten Monats im Kalenderhalbjahr. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen festsetzen.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Austritt,
b) Ausschluss,
c) Anfechtung des Beitritts,
d) Tod.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Vereinsmitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, der dem Monat der schriftlichen Austrittserklärung folgt. Maßgebend ist der Tag des Posteingangs in der Geschäftsstelle.

Mit Wirksamwerden des Austritts erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung,
c) wegen unehrenhafter Handlungen.
In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit einzuräumen, sich zu rechtfertigen (rechtliches Gehör). Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter einer Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mir dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats zu entscheiden. Ihre Entscheidung ist endgültig.
Im Fall des Textbuchstabens b) kann die Streichung aus der Mitgliederliste ohne erneute Anhörung erfolgen. Eine gesonderte Mitteilung an das Mitglied ist nicht erforderlich.

(4) (entfällt)

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 10

Vereinsstrafen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
a) Rüge,
b) Verweis,
c) Geldbuße in Höhe von höchstens einem halben Jahresbeitrag,
d) Verlust des aktiven / passiven Wahlrechts zu den Vereinsorganen auf Zeit
(höchstens ein Jahr)
e) Verlust eines Mandates oder Amtes,
f) Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit (für höchstens drei Monate),
g) Verbot der Teilnahme am Training und sonstigen Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von mindestens zwei, höchstens jedoch acht Wochen,
h) Aberkennung von Ehrenrechten und Qualifikationen,
i) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Entscheidung, die Revisionskommission des Vereins anzurufen. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen. Ein Verstoß hiergegen führt zur Nichtigkeit des Bescheides.

III. ORGANE

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Revisionskommission (Schiedskommission).

ERSTER UNTERABSCHNITT: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
b) Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission,
c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
d) vorzeitige Ablösung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
e) Wahl der Revisionskommission,
f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
g) Genehmigung des Haushaltplanes,
h) Satzungsänderungen,
i) Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3
j) Berufung gegen den Beschluss der Revisionskommission nach § 22 Abs. 1 und 2

k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6
l) Auflösung des Vereins
m) Bestimmung des Empfängers des Vereinsvermögens nach § 3 Absatz 6.

§ 13

Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist alle 5 Jahre einzuberufen. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, im Vereinsorgan oder in anderer geeigneter Weise der Revisionskommission stellvertretend für die Mitglieder jährlich bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist sofort nach Antragstellung anzukündigen, wenn es
a) der Vorstand beschließt,
b) die Revisionskommission die Einberufung als notwendig erachtet oder
c) 5 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung innnerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens jedoch acht Wochen liegen.

(4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Eine fehlerhafte Berufung der Mitgliederversammlung hat die Nichtigkeit aller gefassten Beschlüsse zur Folge.

§ 14

Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Beschlussfassung einschließlich Wahlen

(1) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrages. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen; die Mehrheit ist nur nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
Schriftliche Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder ist nach Maßgabe der Verfahrensordnung zulässig.

(2) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Sollte sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergeben, so entscheidet die relative Mehrheit.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 5 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
Briefwahl ist nach Maßgabe der Verfahrensordnung zulässig.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich. Zur Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen aufzufordern, ihre Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung des Vereinszwecks wird erst nach Ablauf der Frist zur schriftlichen Entscheidungsmitteilung wirksam, sofern dieser durch die sich dann insgesamt ergebenden Stimmenverhältnisse die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit noch erreicht.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung der Revisionskommission (§ 23 Abs. 2) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Im Falle der vorzeitigen Abberufung des gesamten Vorstandes hat sie für eine Übergangszeit, die nicht länger als drei Monate dauern darf, einen Notvorstand zu bestellen. Binnen dieser Frist ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 16

Anträge

(1) Anträge können gestellt werden:
a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 26 Abs. 1)
b) vom Vorstand,
c) von der Revisionskommission.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

(3) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des

Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 17

Beurkundung der Beschlüsse

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(2) Die Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Mit der Beurkundung sind sie rechtskräftig, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT: DER VORSTAND

§ 18

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem Geschäftsführer (1. Vertreter),
c) dem Kassenwart (2. Vertreter),
d) dem Kulturverantwortlichen,
e) dem Chronisten,
f) dem Dojoleiter.
Das Amt des Dojoleiters ist kein Wahlamt. Der Dojoleiter ist neben dem Gesamtvorstand für Trainingsbelange zuständig. Er ist für die Organisation des Trainings zuständig und hat insoweit alleiniges Entscheidungsrecht. Er ist an die Beschlüsse und Auflagen des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese nicht den Zielsetzungen des Vereins zuwiderlaufen. Der Dojoleiter ist in seiner Eigenschaft als Dojoleiter nicht befugt, Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen.

(2) Vorstand zur rechtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand von einem der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes:

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist für den geordneten Ablauf der Vereinsarbeit während seiner Amtszeit verantwortlich. Insbesondere hat er für die Gewährleistung des in § 3 genannten Vereinszwecks Sorge zu tragen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Er kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für sein gesamtes Tun rechenschaftspflichtig.

§ 20

Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abzuberufen (§ 15 Abs. 5).

DRITTER UNTERABSCHNITT: DIE REVISIONSKOMMISSION

§ 21

Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens einem jedoch höchstens fünf Vereinsmitgliedern.

(2) Angehörige der Revisionskommission dürfen weder dem Vorstand noch einem anderem von ihm berufenen Organ angehören.

§ 22

Schiedsbefugnis

(1) Die Revisionskommission hat bei vereinsinternen Streitigkeiten einen nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen eine Empfehlung auszusprechen. Der Vorstand soll der Empfehlung der Revisionskommission folgen.

(2) Eine Berufung der Revisionskommission nach § 10 Abs. 3 hat die Aufschiebung des Wirksamwerdens der Maßnahme des Vorstandes zur Folge.

§ 23

Kontrollaufgaben

(1) Die Revisionskommission hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.

(2) Bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten in der Arbeit des Vorstandes (grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) kann die Revisionskommission der Mitgliederversammlung die Ablösung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder empfehlen (§ 15 Abs. 5).

§ 24

Kassenprüfung

(1) Die Revisionskommission ist berechtigt die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(2) Die Revisionskommission hat dem Vorstand schriftlichen Bericht zu erstatten.

(3) Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 25

Amtsdauer

(1) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Ihre vorzeitige Abberufung ist unzulässig.

IV. STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

§ 26

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

V. AUFLÖSUNG

§ 27

Auflösungsbeschluss

(1) Über die Auflösung entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

(2) Der Beschluss über die Auflösung ist sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 28

Rechtsbindung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung ein Zehntel aller Vereinsmitglieder eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in der Urabstimmung nicht aufgehoben wird.

(2) Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mehr als ein Zehntel der Vereinsmitglieder daran beteiligen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 30. Juni 1992 von den Mitgliedern des Bushido Lubwart Bad Liebenwerda angenommen worden. Sie tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.